

Beitragsordnung des Fördervereins Gustav Bauernfeind Kulturhaus Sulz am Neckar e.V.

(Stand 15.12.2021)

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 6 der Satzung für den Förderverein in der Fassung vom 15.12.2021. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Fördervereins geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden erstmals im ersten Quartal 2022 erhoben, da von der Gründungsversammlung erst im Dezember 2021 der Beschluss gefasst wurde.
- (3) Für die Folgejahre ist der jährliche Mitgliedsbeitrag jeweils zum 31.12. im Voraus fällig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende **Jahres-Mindestbeiträge** zu zahlen:

a) Schüler*innen und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	10,- €
b) Freundinnen und Freunde	ab 20,- €
c) Förderinnen und Förderer	ab 75,- €
d) Gönnerinnen und Gönner	ab 200,- €
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Für die Einstufung in der jeweiligen Mitgliedergruppe, insbesondere der Altersklasse, gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres.
- (4) Bei Neuaufnahmen gilt das Alter am Aufnahmetag.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Überweisung oder SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.
- (2) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren muss bei der Aufnahme in den Förderverein eine Einzugsberechtigung erteilt werden.

- (3) Bei Bezahlung per Überweisung sind die Beiträge spätestens zum 31.12. einer jeden Abrechnungsperiode auf das Beitragskonto des Fördervereins zu entrichten.
- (4) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. werden nur 50% des Beitragssatzes fällig.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 7 Änderungen

Über alle Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Sulz am Neckar, den 15.12.2021